

Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017

I. Fachkräfte zur Leitung der Einrichtung oder Gruppe (Leitungskräfte)

Leitungskräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO müssen

- a. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge,
- b. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- c. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
- d. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.

Darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen vergleichbare Qualifikationen nach § 2 Abs. 2 KiTaVO anerkennen. Dabei ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Werdeganges zunächst zu prüfen, ob die Qualifikation inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist. Dies ist beispielsweise für folgende Ausbildungsgänge gegeben:

- Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen bzw. den entsprechenden B.A. und M.A. in Pädagogik oder B.A./B.Sc. und B.A./M.Sc. in Psychologie oder in der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunktsetzung im frühkindlichen Bereich;
- Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für Grundschulen sowie Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik (mit Zweitem Staatsexamen);
- Absolventen eines mit dem Master of Education (Masterabschluss) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik, soweit sie zusätzlich eine mindestens eineinhalbjährige berufliche Tätigkeit in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich nachweisen können.

Diese Aufzählung regelt die „vergleichbaren Qualifikationen“ nicht abschließend, soll aber als Maßstab bei der Ausnahmeerteilung herangezogen werden.

Bei der Einzelfallprüfung anderer Qualifikationen kann zum Beispiel ausschlaggebend sein, ob in der Ausbildung überwiegend (Studien-)Module mit frühpädagogischen Inhalten belegt wurden oder ob eine Prüfung abgelegt und nicht nur eine Kursteilnahme bescheinigt wurde. Ebenso können ergänzend zu der erworbenen Qualifikation auch Kriterien wie die Berufsausübung und die praktische Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich herangezogen werden.

Sofern die Heimaufsichtsbehörde die Vergleichbarkeit der Qualifikation feststellen konnte, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 KiTaVO getroffen werden soll. Dabei können weitere Aspekte wie beispielsweise die Bewerberlage berücksichtigt oder Nebenbestimmungen festgelegt werden (z.B. Auflagen über zusätzliche Fortbildungen innerhalb einer bestimmten Frist, Eignung als Einrichtungs- aber nicht als Gruppenleitung, Einsatz einer Lehrkraft nicht im U3-Bereich oder nur als Fachkraft im Hort usw.).

II. Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO: Weitere pädagogisch ausgebildete Kräfte in der Gruppe („Zweitkräfte“)

Weitere Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO Vorschrift müssen pädagogisch ausgebildet sein; insbesondere werden die Berufe der staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistentinnen oder Assistenten oder der Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger anerkannt. Schülerinnen und Schüler in der Erzieherausbildung im dritten Ausbildungsjahr können nach § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO vom 20. Juli 2017) auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ erhalten und sind somit weitere Kräfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO.

Der Personenkreis wird nicht abschließend aufgezählt; darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 2 KitaVO Ausnahmen bei vergleichbaren Qualifikationen zulassen. Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren können neben den genannten Berufsabschlüssen folgende Qualifikationen als weitere Kräfte tätig werden:

- Kräfte mit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO (siehe oben, Ziff. I).
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss nach Ziff. I a) oder Fachschulabschluss nach Ziff. I b) bis d), die sich in der Weiterbildung zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung befinden; dabei muss die Arbeitszeit so bemessen werden, dass neben dem Gruppendienst ein ausreichender Zeitanteil für die Wahrnehmung der zum Erwerb der staatlichen Anerkennung geforderten Weiterbildungen verbleibt.
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem mit dem Master of Education (Masterabschluss) abgeschlossenen Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik und ohne Berufspraxis in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich.

- Kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und -erzieher (IBAF).

Auch bei der Besetzung der Zweitkraft können die Heimaufsichtsbehörden darüber hinaus Ausnahmen im Einzelfall nach § 2 Abs. 2 KiTaVO zulassen, soweit die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist, siehe Ausführungen zu I. Eine mehrjährige förderliche Tätigkeit in der Praxis allein reicht nicht aus, vielmehr müssen zusätzlich auch theoretische Kenntnisse in der Frühpädagogik nachgewiesen werden. Diese können in anderen pädagogischen Ausbildungsgängen oder Weiterbildungen oder sonstigen einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen erlangt werden.

Kräfte, die über keine entsprechende pädagogische Ausbildung verfügen oder diese noch nicht abgeschlossen haben, können nur als zusätzliche Kräfte außerhalb der personellen Mindestanforderungen in den Kindertagesstätten beschäftigt werden (§ 15 Abs. 3 KiTaG).

Kirchlich anerkannte Elementar-Erzieherinnen und -Erzieher können als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KitaVO, kirchlich anerkannte Erzieherassistentinnen oder -assistenten als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO weiterbeschäftigt werden, sofern sie die Weiterbildung beim IBAF bis zum 2013 abgeschlossen haben (Bestandsschutzregelung).

Frühere Erlasse des MBK, die die Qualifikation im Sinne von § 2 KiTaVO regeln, werden - mit Ausnahme des Erlasses vom 23.02.1996 - aufgehoben.